

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 32 / 2013

ausgegeben am: 07.08.2013

Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zur 24. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Schkopau am 20.08.2013	Seite: 2
Gemeinde Schkopau – Der Gemeindewahlleiter	
Bekanntmachung der am 22. September 2013 stattfindenden Wahl zum 18. Deutschen Bundestag	Seite: 3
Gemeinde Schkopau – Der Gemeindewahlleiter	
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	Seite: 5
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 622
Telefax: 03461 / 73 03 55 622
E-Mail: k.weiss@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

39 Stück

Schkopau, 06.08.2013

Gemeinde Schkopau

Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 24. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

**Dienstag, den 20.08.2013 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal**

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 . Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder
- TOP 3 . Anwesenheitsfeststellung
- TOP 4 . Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 5 . Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.04.2013
- TOP 6 . Niederschriftskontrolle - Stand der Realisierung
- TOP 7 . Einwohnerfragestunde
- TOP 8 . Feststellung der Tagesordnung
- TOP 9 . Diskussion zu investiven Maßnahmen in Vorbereitung HH 2014 (Anlage)
- TOP 10 . Abstimmung zur Vorgehensweise in Bezug auf die Weiternutzung gemeindeeigener Objekte
- TOP 11 . Anfragen
- TOP 12 . Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 13 . Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.04.2013
- TOP 14 . Niederschriftskontrolle - Stand der Realisierung
- TOP 15 . Grundstücksangelegenheit OT Schkopau
Vorlage: III/193/2013
- TOP 16 . Grundstücksangelegenheit OT Raßnitz
Vorlage: III/194/2013
- TOP 17 . Flurbereinigungsverfahren Merseburg-Ost
Vorlage: III/195/2013
- TOP 18 . Grundstücksangelegenheit OT Ermlitz
Vorlage: III/196/2013
- TOP 19 . Grundstücksangelegenheit OT Burgliebenau
Vorlage: III/197/2013
- TOP 20 . Anfragen
- TOP 21 . Sonstiges

gez. Andreas Rattunde

Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. **Am 22. September 2013
findet die
Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
statt.**
- Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Schkopau bildet ein Wahlgebiet, welches in 12 Wahlbezirke eingeteilt ist..
Der Wahlraum wird in den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen (Wahlbezirken) eingerichtet.

Nummer Wahlbezirk	Abgrenzung	Anschrift des Wahllokales
001	Gemeinde Schkopau- OT Burgliebenau	Ortsbürgermeisteramt Gutshof 6
002	Gemeinde Schkopau- OT Döllnitz	Gemeindebücherei Friedensstraße 8a
003	Gemeinde Schkopau- OT Ermlitz	Ortsbürgermeisteramt Pestalozzistraße 23
004	Gemeinde Schkopau- OT Hohenweiden	Jugendclub, Im Hof 1
005	Gemeinde Schkopau- OT Knapendorf	Ortsbürgermeisteramt Bündorfer Straße 15
006	Gemeinde Schkopau- OT Korbetha	Gemeindezentrum Dorfstraße 40b
007	Gemeinde Schkopau- OT Lochau	Kita Lochau (Vorraum) Hauptstraße 1 b
008	Gemeinde Schkopau- OT Luppenau	Schloss Löpitz (Vereinszimmer) Am Löpitzer Schloss 1
009	Gemeinde Schkopau- OT Raßnitz	Grundschule Thomas-Müntzer-Straße 55
010	Gemeinde Schkopau- OT Röglitz	Bürgerhaus Röglitzer Hauptstraße 53 a
011	Gemeinde Schkopau- OT Schkopau	Grundschule, Speisesaal Zum Königsborn 4
012	Gemeinde Schkopau- OT Wallendorf	Gebäude Freiwillige Feuerwehr Am Kellerberg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.
Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18:00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schkopau, den 06.08.2013


Gemeindevorstand

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Schkopau wird in der Zeit **vom 02.09.2013 bis 06.09.2013** während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag,	den 02.09.2013	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag,	den 03.09.2013	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	den 04.09.2013	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag,	den 05.09.2013	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag,	den 06.09.2013	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, in 06258 Schkopau, Schulstraße 18 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013**, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde **Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, in 06258 Schkopau, Schulstraße 18** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **73 Burgenland - Saalekreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von den Wahlberechtigten, in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **20.09.2013, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schkopau, den **06.08.2013**



Gemeindevorstand
Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau